



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Jeweils per E-Mail

Landkreise und  
kreisfreie Städte des Landes Brandenburg

Landräte der Landkreise  
des Landes Brandenburg  
als allgemeine untere Landesbehörde

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg

Niederlausitzer Studieninstitut  
für kommunale Verwaltung

Zweckverband  
Brandenburgische Kommunalakademie

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg  
Jägerallee 25  
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
Stephensonstr. 4  
14482 Potsdam

Potsdam, *M.* Februar 2011

**Kommunales Dienstrecht -  
Hinweise zum Aufbau von Disziplinarverfügungen i.S.d. § 34 des  
Landesdisziplinalgesetzes (LDG)**  
Anlage

Im Rahmen der Beteiligung des Ministeriums des Innern als oberster Rechtsaufsichtsbehörde in Disziplinarangelegenheiten gegen Kommunalbeamte ist festzustellen, dass nicht immer ausreichende Erfahrungen zum methodischen Aufbau der die Disziplinermittlungen beendenden Disziplinarverfügung vorhanden sind. Das hat mir Veranlassung gegeben, eine Handreichung für die kommunale Praxis zu entwerfen, in der die zu beachtenden Aspekte beim Entwurf einer Verfügung

i.S.d. § 34 LDG skizziert und Formulierungshilfen gegeben werden. Ich stelle Sie Ihnen als Anlage zur Verfügung.

Dieses Schema dient der Illustrierung der inhaltlichen Vorgehensweise und gibt Hinweise zu den erforderlichen Prüf- und Bewertungsschritten, die materiellrechtlich durch das BeamtStG und das LBG, formalrechtlich durch das LDG vorgegeben sind. Die Aufbauhinweise sollen sicherstellen, dass das - eine Dienstpflichtverletzung bejahende - Ergebnis der Disziplinarermittlungen im konkreten Einzelfall gerichtsfest in eine Abschlussentscheidung mündet. Weiterhin soll verdeutlicht werden, dass der Sinn und Zweck des Disziplinarverfahrens die Herausarbeitung von **Dienstpflichtverletzungen** i.S.d. BeamtStG und des LBG ist, nicht eine Bewertung der Handlungen des Beamten unter strafrechtlichen oder allein fachgesetzlichen Gesichtspunkten. Großen Raum nimmt in einer Disziplinarverfügung immer auch die Darstellung der Bemessungsentscheidung i.S.d. § 13 LDG ein (also die Herleitung des Disziplinarmaßes).

Eine schematische Darstellung kann nicht jeden denkbaren Sachverhalt erfassen und ist insofern weder vollständig noch sind deren Formulierungen standardisiert anwendbar. Die kursiv gesetzten Abschnitte enthalten konkrete Feststellungen für einen fiktiven Beispielfall, der übrige Text enthält allgemeine rechtliche Prüfungsmaßstäbe.

Es ist beabsichtigt, auch für andere wiederkehrende Verfahrensschritte in Disziplinarverfahren Hinweise für die Praxis mit entsprechenden Formulierungsvorschlägen zu konzipieren; Ihren Anregungen oder Themenvorschlägen sehe ich mit Interesse entgegen.

Im Auftrag



Keseberg

**Schema für den Aufbau einer Disziplinarverfügung**  
Gliederungsempfehlung / Formulierungshilfen für den Bereich der kommunalen Dienstherren

Anlage zum Schreiben an die kommunalen Dienstherren vom 11. Februar 2011

---

**Mit Postzustellungsurkunde**  
Frau / Herrn

**Disziplinarverfahren ...**  
Einleitungsverfügung vom ...  
Abschließende Anhörung vom ...

Sehr geehrte Frau ... / Sehr geehrter Herr ...

in dem vorstehend bezeichneten Disziplinarverfahren ergeht folgende

**Disziplinarverfügung:**

Es wird eine

*[z.B.] Kürzung der Dienstbezüge um ... für die Dauer von ... Monaten*

festgesetzt, denn Sie haben schuldhaft Ihnen obliegende Dienstpflichten verletzt und dadurch ein Dienstvergehen begangen (§ 47 des Beamtenstatusgesetzes [BeamtStG] vom 17.06.2008, BGBl. I S. 1010, zuletzt geändert durch ... )<sup>1</sup>.

Die Ihnen in dem Verfahren entstandenen Auslagen in Höhe von ... Euro werden Ihnen gemäß *[Beispiel: § 38 Abs. 1 Satz 1]* des Landesdisziplinargesetzes (LDG) vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 254), zu-

---

<sup>1</sup> Hier ggf. zusätzlich alte LBG-Fundstelle bei Handlungen vor Inkrafttreten des BeamStG einfügen, Beispiel: § 47 des Beamtenstatusgesetzes [BeamtStG] vom 17.6.2008, BGBl. I S. 1010, zuletzt geändert durch ... vom ..., BGBl. I S. .... zuvor § 43 des Landesbeamtengesetzes [LBG a.F.] vom 08.10.1999, GVBl. I S. 446, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2008, GVBl. I S. 363)

**Schema für den Aufbau einer Disziplinarverfügung**  
Anlage zum Schreiben an die kommunalen Dienstherrn vom 11. Februar 2011

letz geändert durch ... vom ... (GVBl. I S. ...), auferlegt. Gebühren werden nicht erhoben (§ 38 Abs. 6 LDG).

Begründung

**I. Sachverhalt**

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen haben Sie infolge ...<sup>2</sup> den Tatbestand eines Dienstvergehens i.S.d. § 47 Abs. 1 BeamtStG verwirklicht. Wegen dieses Dienstvergehens ist der Anspruch einer Kürzung der Dienstbezüge in der festgesetzten Höhe angezeigt. Im Einzelnen:

- a) *[konkrete Sachverhaltsdarstellung der Einzelhandlung A]*<sup>3</sup>
- b) ggf. dto. Einzelhandlung B
- c) ggf. usw.

**II. Beweiswürdigung, Schuldform**

Aufgrund des Ergebnisses der Anhörungen und Ermittlungen ... ist es als erwiesen anzusehen, dass Sie ein Dienstvergehen i.S.d. § 47 Abs. 1 BeamtStG (ggf.: LBG -alt- zitieren) begangen haben. Sie haben schuldhaft die Ihnen obliegenden Beamtenpflichten verletzt. Dies ergibt sich aus Folgendem:

zu a)<sup>4</sup> *[Beispiel: Indem Sie ... haben Sie gegen die Pflicht verstoßen, nach der das Verhalten eines Beamten der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, die sein Beruf erfordert (§ 34 Satz 3 BeamtStG / ggf.: LBG -alt- zitieren). Sie haben dabei nicht nur gegen bestehendes Recht (BbgKVerf, ... ) verstoßen, sondern Ihre Aufgaben parteiisch, nämlich zugunsten ... ausgeübt. Hierdurch ist eine Verletzung Ihrer Pflichten nach § 36 Abs. 1 BeamtStG (ggf.: LBG -alt- zitieren) und nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG (ggf.: LBG -alt- zitieren) eingetreten.]*

zu b) *[Beispiel ... wurde bewiesen, dass Sie in fünf Fällen Anordnungen missachtet haben ... und damit gegen die Verpflichtung zur Weisungsgebundenheit verstießen (§ 35 Satz 2 BeamtStG - ggf.: LBG -alt- zitieren). Damit haben Sie gleichzeitig gegen die Pflicht verstoßen, nach der das Verhalten eines Beamten der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, die der Beruf erfordert (§ 34 Satz 3 BeamtStG - ggf.: LBG -alt- zitieren). Sie haben bestehendes Recht missachtet und dadurch eine Verletzung Ihrer Pflichten nach § 36 Abs. 1 BeamtStG (ggf.: LBG -alt- zitieren) bewirkt.]*

<sup>2</sup> Disziplinarrechtlich relevante Handlungen benennen, z.B. „die Annahme von Belohnungen oder Geschenken in ... Fällen“

<sup>3</sup> An dieser Stelle nur den reinen Geschehensablauf wiedergeben, keine Bewertungen abgeben

<sup>4</sup> An dieser Stelle ausführen, welche Dienstplichtverletzungen die oben unter I. aufgeführten Handlungen bewirkt haben



**Schema für den Aufbau einer Disziplinarverfügung**  
Anlage zum Schreiben an die kommunalen Dienstherrn vom 11. Februar 2011

Bei den vorstehend zu a), b) ... geschilderten Pflichtverletzungen haben Sie schuldhaft gehandelt. Eine schuldhafte Dienstpflichtverletzung i.S.d. § 47 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG - ggf.: LBG -alt- zitieren) liegt vor, wenn ein Beamter die Pflichtverletzungen vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt. Vorsätzlich handelt ein Beamter, wenn er bewusst und gewollt eine Dienstpflichtverletzung begeht. Fahrlässigkeit liegt vor bei einer Pflichtverletzung wegen mangelnder Aufmerksamkeit, Sorgfalt oder Überlegung (vgl. Batis, Bundesbeamtengesetz, 3. Aufl., RN 16 zu § 77, entspricht mit Blick auf den einschlägigen Absatz 1 Satz 1 dem § 47 BeamtStG).<sup>5</sup>

Vorsatz, mindestens aber Fahrlässigkeit ist aufgrund der vorstehenden Handlungen zu bejahen: ...<sup>6</sup>

### III. Bewertung und Gewichtung des Dienstvergehens

Grundlage hierfür ist das Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen ...<sup>6</sup>

#### a) Schwere des Dienstvergehens<sup>7</sup>

Bei der Auslegung des Begriffs der Schwere des Dienstvergehens ist maßgeblich auf das Eigengewicht der Verfehlung abzustellen, wobei bestimmend sein können (nach BVerwG 2 C 12.04, Urteil vom 20.10.2005, S. 12):

- Objektive Handlungsmerkmale  
(insbesondere Eigenart und Bedeutung der Dienstpflichtverletzung, z.B. Kern- oder Nebenpflichtverletzung, besondere Umstände, Häufigkeit und Dauer)
- Subjektive Handlungsmerkmale  
(insbesondere Form und Gewicht der Schuld, Beweggründe für das Verhalten)
- Unmittelbare Folgen des Dienstvergehens für den dienstlichen Bereich und für Dritte (z.B. materiel-  
ler Schaden)

#### b) Persönlichkeitsbild

Eine angemessene Berücksichtigung des Persönlichkeitsbildes des Beamten bedeutet, dass es für die Bestimmung der Disziplinarmaßnahme auch auf die persönlichen Verhältnisse und das sonstige dienstliche Verhalten des Beamten vor, bei und nach dem Dienstvergehen ankommt, insbesondere soweit es mit seinem bisher gezeigten Persönlichkeitsbild übereinstimmt oder davon abweicht (BVerwG, a.a.O., S. 12). Ein wichtiges Kriterium im Rahmen der Bewertung des Persönlichkeitsbildes ist der Handlungs-

<sup>5</sup> Liegt ein außerdienstliches Fehlverhalten vor, sind zusätzlich die tatbestandlichen Merkmale des § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG anzuführen und darzulegen.

<sup>6</sup> Einzelfallbezogene Begründung

<sup>7</sup> Die Anstriche einzelfallbezogen untermauern

**Schema für den Aufbau einer Disziplinarverfügung**  
Anlage zum Schreiben an die kommunalen Dienstherrn vom 11. Februar 2011

wille, also die Frage, welchen Erfolg der Beamte mit seinem dienstpflichtwidrigen Verhalten erreichen wollte (Gansen, Disziplinarrecht in Bund und Ländern, RN 15 zu § 13 Bundesdisziplinalgesetz, BDG, entspricht weitgehend § 13 LDG).

*[Beispiel: ... deutliche Hinweise darauf, dass Sie wissentlich und zielorientiert in Kauf nahmen, Rechtsvorschriften zu missachten. Dafür sprechen ... - Persönlichkeitsmerkmale schildern]*

*[Beispiel: ... Ihr Verhalten gibt mithin Anlass zu der Feststellung, es mangle Ihnen an Einsichtsfähigkeit. Diese Einschätzung resultiert daraus, dass ... Persönlichkeitsmerkmale schildern]*

c) Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit

*[Beispiel: Ihr Verhalten hat das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit in Ihre Amtsführung erheblich erschüttert und damit beeinträchtigt.]*

Die prognostische Frage nach dem Umfang der Beeinträchtigung betrifft die Erwartung, dass sich der Beamte aus Sicht des Dienstherrn und der Allgemeinheit so verhält, wie es von ihm im Hinblick auf seine Dienstpflichten als beruflerforderlich erwartet wird (BVerwG, a.a.O., S. 12 f m.w.N. – auch bezüglich der nachfolgenden Ausführungen). Sie bezieht sich auf dessen allgemeinen Status als Beamter, aber auch auf dessen konkreten Tätigkeitsbereich innerhalb der Verwaltung. Entscheidend ist die Frage, inwieweit der Dienstherr bei objektiver Gewichtung des Dienstvergehens auf der Basis der festgestellten belastenden und entlastenden Umstände noch darauf vertrauen kann, dass der Beamte in Zukunft seinen Dienstpflichten ordnungsgemäß nachkommen wird. Entscheidungsmaßstab ist insoweit, in welchem Umfang die Allgemeinheit dem Beamten noch Vertrauen in eine zukünftige pflichtgemäße Amtsausübung entgegenbringen kann, wenn ihr das Dienstvergehen einschließlich der belastenden und entlastenden Umstände bekannt würde.

*[Beispiel: Nach diesen Maßstäben habe ich zwar berücksichtigt, dass ... Gleichwohl ... Wenn durch die oben gewürdigten Pflichtverletzungen Gesetzesverstöße begangen und diese durch vorsätzliches Handeln bewirkt worden sind, betrifft dies den Kernbereich der Dienstpflichten, wie sie für alle Beamten gelten. ...]*

*Das Vertrauen des Dienstherrn (aber auch der Öffentlichkeit) war mindestens durch ... wesentlich belastet, es ist darüber hinaus durch ... in Mitleidenschaft gezogen worden. ]*

d) Prüfung von Milderungsgründen

Folgende entlastenden Umstände führen dazu, Milderungsgründe zu berücksichtigen:<sup>8</sup>

*[Beispiel: Das Disziplinarverfahren ist am ... eingeleitet und mit Zustellung der Disziplinarverfügung am ... beendet worden. Selbst wenn man berücksichtigt, dass ... , ist schon die Verfahrensdauer von ...]*

<sup>8</sup> Andere Milderungsgründe können sein: wirtschaftliche Notlage, psychische Ausnahmesituation, einmalige persönlichkeitsfremde Gelegenheitstat, Wiedergutmachung eines Schadens vor Entdeckung des Dienstvergehens, unzureichende Dienstaufsicht seitens der Vorgesetzten.



**Schema für den Aufbau einer Disziplinarverfügung**  
Anlage zum Schreiben an die kommunalen Dienstherrn vom 11. Februar 2011

---

*mehr als doppelt so lange wie die 6-Monats-Frist des § 63 Abs. 1 LDG, bei deren Überschreiten der Antrag auf gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens zulässig wird.]*

*[Beispiel: Zu Ihren Gunsten spricht auch, dass Sie disziplinarrechtlich nicht vorbelastet sind und neben den in diesem Verfahren behandelten Dienstpflichtverletzungen seither keine weiteren hinzugekommen sind (sog. Nachbewährung).]*

#### IV. Bemessung der Disziplinarmaßnahme <sup>9</sup>

Die Kriterien für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme ergeben sich aus § 13 LDG. Unter Berücksichtigung der Schwere des Dienstvergehens und nach Maßgabe des § 13 LDG wird es für angemessen und geboten erachtet, als Disziplinarmaßnahme *[Beispiel: die Kürzung der Dienstbezüge um ... für die Dauer von ... Monaten]* auszusprechen.

a) Im Ergebnis der vorstehenden Bewertungen ist es nicht gerechtfertigt, eine mildere Disziplinarmaßnahme auszusprechen. <sup>10</sup>

b) Andererseits verbietet es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, eine schwerwiegendere Disziplinarmaßnahme zu verhängen. <sup>10</sup>

c) *[Beispiel: Die Ausübung des Ermessens i.S.d. § 13 LDG beschränkte sich im vorliegenden Fall insoweit auf die Frage, ob das Aussprechen einer Geldbuße (§ 7 LDG) oder einer Kürzung der Dienstbezüge (§ 8 LDG) als angemessene Reaktion auf das Dienstvergehen gerechtfertigt erscheint.<sup>11</sup> Da die Geldbuße als zweitmildestes Disziplinarmaß nach den vorstehenden Kriterien noch im Bereich der eher leichten Dienstvergehen anzusiedeln ist, erscheint dieses Disziplinarmaß im Hinblick auf die Qualität der Pflichtverletzungen in Ihrem Fall nicht angemessen.*

*Ihr Dienstvergehen muss im Ergebnis als mittelschwer eingestuft werden. Angemessen, aber auch erforderlich ist daher das Aussprechen einer Kürzung der Dienstbezüge nach § 8 LDG. Sie wird unter Berücksichtigung von Milderungsgründen auf ... <sup>12</sup> festgesetzt.*

---

<sup>9</sup> Anhaltspunkte für Klassifizierung (vgl. auch Gansen a.a.O., RN 98 zu § 13 BDG):

- Bei einem leichten Dienstvergehen wird regelmäßig ein Verweis zu verhängen sein,
- bei einem leichten bis mittelschweren Dienstvergehen die Geldbuße,
- bei einem mittelschweren Dienstvergehen die Kürzung der Dienstbezüge,
- bei einem mittelschweren bis schweren Dienstvergehen die Zurückstufung (bzw. bei Ruhestandsbeamten die Kürzung des Ruhegehalts),
- bei einem schweren Dienstvergehen mit irreparablen Vertrauensverlust die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (bzw. bei Ruhestandsbeamten die Aberkennung des Ruhegehalts).

<sup>10</sup> Einzelfallbezogen ausführen

<sup>11</sup> Abgrenzung zur nächst niedrigeren bzw. zur nächst höheren Disziplinarmaßnahme vornehmen

<sup>12</sup> Zeitlicher Rahmen, Höhe; vgl. Pauschalsätze für Laufbahnbeamte in BVerwGE 114, 88]

### Schema für den Aufbau einer Disziplinarverfügung

Anlage zum Schreiben an die kommunalen Dienstherrn vom 11. Februar 2011

d) Eine Kürzung der Dienstbezüge dürfte dann nicht mehr ausgesprochen werden, wenn seit der Vollendung des Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen sind (§ 15 Abs. 2 LDG). Dies ist nicht der Fall: ...] Bei der Bestimmung des Zeitpunkts der Vollendung eines Dienstvergehens, welches aus mehreren Dienstpflichtverletzungen besteht, kommt dem Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens eine tragende Bedeutung zu. Aus der Zusammenführung der einzelnen Dienstpflichtverletzungen zu einem einheitlichen Dienstvergehen ergibt sich, dass die Vollendung des Dienstvergehens erst mit der Vollendung der letzten Dienstpflichtverletzung eintritt (vgl. Gansen, RN 5ff zu § 15 BDG = § 15 LDG). Eine Ausnahme bestünde nur dann, wenn eine Durchbrechung des Einheitsgrundsatzes zulässig ist, weil eine Dienstpflichtverletzung mit der anderen in keinem inneren oder äußeren Zusammenhang steht. [Beispiel: Ihre Dienstpflichtverletzungen stehen jedoch insoweit in einem inneren Zusammenhang, als Sie in Ausübung Ihrer Dienstpflichten als ...<sup>13</sup> für Sie maßgebliche Vorschriften ...<sup>14</sup> missachtet haben.]

Beim Kürzungsbruchteil habe ich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt. Meine Zuständigkeit zur Verhängung der [Beispiel: Kürzung der Dienstbezüge] ergibt sich aus § 34 Abs. 3 Nr. ... LDG.

Ich weise darauf hin, dass Sie bei weiteren Pflichtverletzungen dieser Art mit der Verhängung einer schwerwiegenderen Disziplinarmaßnahme zu rechnen haben.

#### V. Ergebnis der abschließenden Anhörung

Von der Ihnen mit Schreiben vom ... eingeräumten Möglichkeit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern, haben Sie wie folgt / keinen Gebrauch gemacht:<sup>15</sup>

#### VI. Kosten

Bei der Entscheidung über die Kostenlasttragung nach [Beispiel: § 38 Abs. 1 Satz 1 LDG (Kostengrundentscheidung)] habe ich mich von der Überlegung leiten lassen, dass die Vorwürfe, die zur Einleitung des Disziplinarverfahrens geführt haben<sup>16</sup>, im weiteren Verlauf des Disziplinarverfahrens nicht entkräftet werden konnten. (Ggf.:) Zudem sind zusätzliche Dienstpflichtverletzungen zu prüfen gewesen, die eine Einbeziehung in die laufenden disziplinarrechtlichen Ermittlungen notwendig werden ließen<sup>17</sup>. Daher halte ich es für angemessen, Ihnen die entstandenen Auslagen in vollem Umfang aufzuerlegen.]

<sup>13</sup> Funktionsbezeichnung, etwa Kämmerer

<sup>14</sup> z.B. kommunalverfassungsrechtliche Vorschriften gemäß § ... BbgKVerf

<sup>15</sup> Hier ausführen, ob und inwieweit eine Berücksichtigung dieser Ausführungen bei der Festsetzung des Disziplinarmaßes Eingang gefunden hat oder nicht.

<sup>16</sup> Benennen

<sup>17</sup> Ausführen



**Schema für den Aufbau einer Disziplinarverfügung**  
Anlage zum Schreiben an die kommunalen Dienstherren vom 11. Februar 2011

---

Die bei dem Disziplinarverfahren entstandenen Auslagen (oben Seite 1) setzen sich wie folgt zusammen:<sup>18</sup>

...

**VII. Beteiligungen**

(Ggf.:)<sup>19</sup> Vor Verhängung der Disziplinarmaßnahme ist die Schwerbehindertenvertretung von Amts wegen angehört worden (vgl. § 95 Abs. 2 S. 1 SGB IX). Der Personalrat hat mitgewirkt<sup>20</sup> (§ 68 Abs. 1 Nr. 7 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 15.09.1993, GVBl. I S. 358, zuletzt geändert durch ... vom ... , GVBl. I S. ...).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

(...)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Name und Unterschrift des Disziplinarbefugten)

---

<sup>18</sup> Grund, Höhe, Gesamtbetrag angeben

<sup>19</sup> Bei Nichtäußerung des Beamten oder auf dessen Wunsch. Entfällt, wenn der Beamte ausdrücklich auf die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung verzichtet hat.

<sup>20</sup> Nur bei Gehaltskürzung. Bei Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft vgl. § 92 LPersVG, d.h. keine Beteiligung der Personalvertretung erforderlich.